

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils neuesten Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 21. Juli 1998 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,20 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

	<u>monatlich:</u>	<u>pro Sitzung:</u>
a) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	25,00 €	
b) die oder den ehrenamtliche Ersten Beigeordneten	165,00 €	
c) Ehrenamtliche Beigeordnete	125,00 €	
d) Mitglieder der Ortsbeiräte -ohne Ortsvorsteher-	6,00 €	
e) Gewählte Mitglieder von Betriebskommissionen		12,00 €
f) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission		12,00 €
g) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige		12,00 €
h) Mitglieder des <u>Wahlausschusses</u> bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		6,00 €
i) Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		17,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

	<u>monatlich:</u>
a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	60,00 €
b) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter als einfache Mitglieder eines Ausschusses/pro Ausschluß	9,00 €
c) Ausschlußvorsitzende	25,00 €
d) Fraktionsvorsitzende	25,00 €
e) die Ortsvorsteher in den Ortsteilen die	

Verwaltungsaufgaben wahrnehmen				
	bis		100 Einwohner	60,00 €
	von 100	bis	200 Einwohner	70,00 €
	von 200	bis	300 Einwohner	95,00 €
	von 300	bis	400 Einwohner	112,00 €
	von 400	bis	500 Einwohner	125,00 €
	von 500	bis	600 Einwohner	145,00 €
	von 600	bis	700 Einwohner	165,00 €
	von 700	bis	800 Einwohner	180,00 €
	über		800 Einwohner	195,00 €

Daneben erhalten diese Ortsvorsteher für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges, die Stellung eines Dienstzimmers sowie Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes und die dienstliche Benutzung eines Privattelefons 0,20 € je Einwohner des Ortsteiles sowie die Grundgebühr für den Fernsprechananschluß Maßgebend ist die zum 31.03. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl

Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen *ohne Verwaltungsaufgaben* erhalten eine monatliche Pauschale von:

monatlich:

Ortsvorsteher Schwalefeld	145,00 €
Ortsvorsteher Usseln	165,00 €
Ortsvorsteher Willingen	165,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen jeweils für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, erhält sie/er für jeden Tag neben dem Ersatz der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung von 28,00 €.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Kommissionen je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,00 €.
- (6) Schriftführer der Ortsbeiräte, die nicht Mitglieder des Ortsbeirates sind, erhalten für die Fertigung der Niederschrift über die Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles und

der Fahrkosten nach §§ 1 und 2 . Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist, Zahlung

(1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Die Erstattung kann monatlich oder vierteljährlich erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.

Willingen (Upland), den 27. Juli 1998

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

Gez. Hubert Bechstein (Bürgermeister)

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 27.05.2008 ist eingearbeitet